

MEILENSTEIN Preisgeld zur Erreichung der „100% Zero Emission Village“ in der Verbandsgemeinde Weilerbach



Richtlinie zur Vergabe der Preisgelder

Richtlinie vom 28.4.2014, geändert am 27.6.2016, geändert am 19.2.2018, geändert am 17.07.2023

Zweck

Die Verbandsgemeinde Weilerbach vergibt Preisgelder für Maßnahmen im Gebäudesektor, die das Ziel unterstützen, den Gesamt-Energieverbrauch in der Verbandsgemeinde um 40 % zu verringern und auf erneuerbare Energien umzustellen.

Dies betrifft:

- I. Vorbildliche Sanierungen im Gebäudebestand (Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen)
- II. Energiesparende Anlagentechnik / Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung
- III. Kleine Nahwärmenetze
- IV. Vorbildliche Neubauten (Passivhäuser oder Effizienzhäuser)
- V. Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher
- VI. Elektromobilität
- VII. Innovationsförderung (z.B. Plusenergiehaus, kleine Windkraft, Speichertechnologien etc.)

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Eigentümer*innen (natürliche sowie juristische Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerbebetriebe) von selbstgenutzten Wohnungen und Gebäuden, für die das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt, sowie Freiflächen. Diese müssen in der **Verbandsgemeinde Weilerbach** liegen (Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach). Ebenso antragsberechtigt sind nach sonst gleichlautende Definition Eigentümer*innen vermieteter und nicht selbstgenutzter Gebäude. Für diese bezieht sich die entsprechende Bepunktung auf das Gebäude, nicht auf die einzelne Wohneinheit. Die Förderung kann für das selbe Objekt in verschiedenen Jahren und Bereichen wiederholt in Anspruch genommen werden. Ändern sich Daten wie z.B. Anschrift oder Kontoverbindung des Antragsstellers, so ist dieser unaufgefordert verpflichtet das Energiebüro schriftlich zu informieren (energiewende@vg-weilerbach.de).

Art und Umfang der Vergabe der Preisgelder

Die Preisgelder werden nach einem Punktesystem vergeben. Die Preisgeldsumme, die jährlich zur Verfügung gestellt wird, beträgt maximal 30.000 Euro. Pro Punkt werden maximal 250 Euro ausbezahlt.

Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus den einzelnen Anträgen.

Die Preisgeldsumme wird durch die Gesamtpunktezahl aller bewilligungsfähigen Anträge geteilt.

Bei Sonderfällen, die nicht in das Punkteschema passen (Innovationsförderung), wird die Punkteverteilung im Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

Die Ausschüttung der Preisgelder findet einmal jährlich im Rahmen der Meilensteinverleihung statt.

Der jeweilige Stichtag für die Einreichung der vollständigen Nachweise ist der **30. September**.

Pro Maßnahme können folgende Punkte erreicht werden:

I) Sanierungen im Gebäudebestand

Vollsanierung

	Punkte
KfW-Effizienzhaus Altbau Denkmal	4
KfW-Effizienzhaus Altbau 85	6
KfW-Effizienzhaus Altbau 70	8
KfW-Effizienzhaus Altbau 55	10
KfW-Effizienzhaus Altbau 40	11
Erreichen der Nachhaltigkeitsklasse (NH) (Zusatz)	1
Erneuerbare-Energien-Klasse mindestens 55 % Erneuerbare Energien	1

bauliche Maßnahmen, nur Sanierung

	Punkte
Einzelmaßnahme Fenster, Außentüren	1
Einzelmaßnahme Außenwand	1
Einzelmaßnahme Dach, oberste Geschossdecke	1
Einzelmaßnahme Kellerdecke	1
Verwendung von pflanzlichem Dämmmaterial (Zusatz)	1

II) Energiesparende Anlagentechnik / Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung

Anlagentechnik, nur Sanierung

	Punkte
Solarthermie Anlage, auch Solarluftkollektoren	1
Biomasseanlagen	1
Wärmepumpen (Luft-, Luft-Wasser-, Wasser-Sole-, Wasser-Wasser-Wärmepumpen)	1
Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen)	1

Zu Biomasseanlagen gehören alle BAFA-geförderten Anlagen: Pelletöfen mit Wassertasche, Pellet Kessel, Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher.

III) Kleine Nahwärmenetze

	Punkte
Anschluss an ein Nahwärmenetz	1

IV) Neubauten

	Punkte
Effizienzhaus 40 / Passivhaus 40	6
Erreichen der Nachhaltigkeitsklasse (QNG) (Zusatz)	1
Klimafreundlicher Neubau (Effizienzhausstufe 40 ohne Gas, Öl, Biomasse)	8

V) Photovoltaik

	Punkte
Photovoltaikanlage von 5 bis 20 kWp	1
Photovoltaikanlage über 20 kWp	2
Photovoltaikanlage über 30 kWp	3
Entsprechend größer dimensionierte Anlagen werden nach gleichem Muster höher bepunktet. Maximal jedoch 6 Punkte	...
Intelligente Anlagensteuerung (Zusatz)	1
Modul zur Verbindung der PV-Anlage mit dem Heizungs-Pufferspeicher	1
Batteriespeicher	1

VI) Elektromobilität

	Punkte
100% elektrisch betriebenes Kraftfahrzeug	1
BAFA-geförderte Hybridfahrzeuge	2
Neuinstallation Eigenstromerzeuger	3
Neuinstallation Batteriespeicher / Ladestation	...

VII) Innovationsförderung

Innovative Projekte zur THG-Minderung (Neubauten in Null-, Plusenergie- oder Holzbauweise, kleine Windkraftanlagen, Speichertechnologien, H ₂ -betriebene Fahrzeuge, sonstige innovative Technologien, Baukonstruktionen oder Mobilitätsformen) sowie weitere Maßnahmen für mehr Nachhaltigkeit und Klimaanpassung	s.u.
---	-------------

Die Vergabe der Punkte pro Projekt erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss.

Fördervoraussetzungen

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich.

Die Teilnahme an einer kostenlosen Erst-Energieberatung der Verbandsgemeinde Weilerbach oder der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz oder die Beauftragung eines Energiegutachtens im Vorfeld wird empfohlen.

Für die Beantragung eines BAFA- oder KfW-Programms ist die Unterschrift einer*eines Sachverständigen erforderlich.

Zu I) Sanierungen im Gebäudebestand

Die*der Antragsteller*in muss bei einer kompletten Sanierung des Gebäudes in eine KfW-Effizienzhaus Altbau Klasse einen Antrag auf Bundesförderung der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der Einreichung der Nachweise erhalten haben. Wird zusätzlich das Erreichen der Erneuerbaren-Energien-Klasse angestrebt, muss dies durch das Qualitätssiegel nachgewiesen werden.

Dem Antrag im Förderprogramm der VG muss der KfW Antrag / Eingangsbestätigung als Kopie beigelegt sein.

Beim Austausch von Türen muss mindestens ein U-Wert von $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$, beim Austausch von Fenstern muss mindestens ein U-Wert von $0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$ als kombinierter Wärmedurchgangskoeffizient für Glas, Rahmen, Rahmenverbund erreicht (**und in der Rechnung ausgewiesen**) werden. Beim Austausch von Fenstern müssen bei der Sanierung einer Wohnung alle Fenster auf einmal getauscht werden. Bei der Sanierung eines Hauses müssen mindestens 50% der Fenster auf einmal getauscht werden (ein zweiter, späterer, Antrag ist dann für die zweite Hälfte der Fenster möglich).

Zu II) Energiesparende Anlagentechnik / Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung

Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe: Der Antragssteller muss ab dem 01. Januar 2024 einen Nachweis des Heizungsbauers einreichen, der nachweist, dass mindestens 65% des Energiebedarfes des Gebäudes durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Bei Anlagen mit Umwälzpumpe ist ein hydraulischer Abgleich nachzuweisen.

Kraft-Wärme-Kopplung:

Bei Anlagen mit Umwälzpumpe ist ein hydraulischer Abgleich nachzuweisen.

Zu III) Kleine Nahwärmenetze

Die*der Antragsteller*in muss einen Antrag auf BEW (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) beim BAFA gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der Einreichung der Nachweise erhalten haben. Dem Antrag im Förderprogramm der VG muss der BAFA Antrag / Eingangsbestätigung als Kopie beigelegt sein.

Kleine Nahwärmenetze versorgen mindestens 3 bis 16 eigenständige Gebäude mit Raumwärme und evtl. warmem Brauchwasser. Als Heizquellen kommen die folgenden erneuerbaren Energiequellen in Frage:

Biomasse, Solarenergie, Erdwärme oder die fossilen Energiequellen Öl und Gas in Kombination mit Solarenergie oder Kraftwärmekopplung (BHKW). Das Netz kann über eine private Rechtsform oder einen Contractor betrieben werden. Der hydraulische Abgleich des gesamten Rohrnetzes ist nachzuweisen.

Falls das Nahwärmenetz durch einen Contractor erstellt wird, kann diese*r einen Antrag stellen.

Zu IV) Neubauten

Die*der Antragsteller*in muss einen Antrag im Programm 261 oder 300 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der Einreichung der Nachweise erhalten haben. Dem Antrag im Förderprogramm der VG muss der KfW Antrag / Eingangsbestätigung als Kopie beigelegt sein.

Fördervoraussetzung für ein **Effizienzhaus / Passivhaus 40** ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020), der die Anforderungen eines entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 60 % unterschreitet. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust HT' den Höchstwert des entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 55 % unterschreiten.

Für Passivhäuser ist zusätzlich ein Energiekennwert Heizwärme nach gültigem Passivhaus-Projektierungspaket (PhPP) von höchstens 15 kWh/m² im Jahr nachzuweisen.

Zu VI) Elektromobilität

Die Anschaffung von vollständig elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen (E-Autos) kann in Kombination mit Eigenstromproduktion (Kraft-Wärme-Kopplung, kleine Windkraft, Photovoltaik etc.) gefördert werden. Die Förderung ist auch möglich bei durch das BAFA geförderten Hybrid-Fahrzeugen (Umweltbonus, keine Förderung von Plug-in-Hybrid Fahrzeugen). Die Eigenstromproduktion muss bilanziell pro Jahr höher sein als der Verbrauch für Haushalt und Mobilität zusammen. Die*der Fahrzeughalter*in muss melderechtlich am zu fördernden Wohnsitz gemeldet sein.

Die Förderung einer Ladestation / Wallbox kann nur erfolgen, wenn im Haushalt ein E-Auto bzw. Hybrid vorhanden ist oder zeitgleich angeschafft wird.

Projekte, bei denen eine andere Art von Fahrzeug (Pedelec, E-Fahrrad, E-Roller, E-Motorrad) zum Zwecke der Alltagsmobilität vollständig elektrisch betrieben und zu ansonsten gleichen Konditionen bilanziell vollständig mit selbst produzierter Energie betrieben wird, können ein entsprechendes Preisgeld über die Innovationsförderung (siehe VII) erhalten.

Zu VII) Innovationsförderung

Das Projekt ist umfänglich zu erläutern. Fotos, Lagepläne und technische Details sind einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind mit der bewilligenden Behörde abzustimmen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligende Behörde ist die Verbandsgemeinde Weilerbach, Fachbereich 3.5 - Energiebüro.

Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind an die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3.5 - Energiebüro, Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach zu richten. Entsprechende Formulare sind dort anzufordern oder aber über das Internet unter [Fördermöglichkeiten in der Verbandsgemeinde Weilerbach | Startseite](#) abzurufen.

Ein Anspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung des Preisgeldes besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Die Verwendungsnachweise müssen spätestens bis zum Stichtag vollständig eingereicht werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss **im Vorfeld** bei der bewilligenden Behörde ein formloser schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Wird diese Fristverlängerung nicht selbstständig beantragt, erfolgt eine einmalige Erinnerung, mit einer Frist von vier Wochen. Verstreicht auch diese gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die*der Zuwendungsempfänger*in garantiert, dass das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt wurde.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln wird seitens der Bewilligungsbehörde akzeptiert. Der Zuschuss als auch die Summe der öffentlichen Mittel dürfen die Aufwendungen nicht übersteigen. Die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln und steuerliche Belange muss die*der Antragsteller*in prüfen.

Den Vertreter*innen der Bewilligungsbehörde ist auf Nachfrage Zutritt zum Gebäude zur Überprüfung der Maßnahmen zu gewähren.

Die Daten können zur Auswertung der Maßnahmen im Rahmen einer Begleitforschung an beauftragte Forschungsinstitute in anonymisierter Form weitergegeben werden. Zur Erfassung der tatsächlich eingesparten Energie sind auf Anfrage die Heizkostenabrechnungen nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Mit der Berichterstattung in den Medien über die eingereichten Projekte erklären sich die Antragsteller*innen einverstanden.

Die Meilensteinplakette ist binnen acht Wochen nach dem Termin der Meilensteinverleihung abzuholen. Verstreicht diese Frist, verfällt der Anspruch auf die Plakette.

Eine nachträgliche Plakette können Bürger erhalten, die z.B. keinen Antrag gestellt haben, aber die Maßnahmen durchgeführt haben (Nachweise entsprechend der Richtlinie notwendig) die hätten gefördert werden können.

Begriffsdefinitionen

Effizienzhaus: Ein Neubau oder ein sanierter Altbau, der den technischen Mindestanforderungen der KfW entspricht. Ein*e entsprechend qualifizierte*r Sachverständige*r begleitet die Arbeiten und bestätigt die Erfüllung der Anforderungen. Eine Liste geeigneter Sachverständiger findet sich unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

Nachhaltigkeitsklasse (NH): Ein Neubau oder sanierter Altbau, der den Mindestanforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ entspricht. Weitere Informationen unter <https://www.nachhaltigesbauen.de/>

BEG: Bundesförderung für effiziente Gebäude. Die BEG setzt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) um, das zum 1.11.2020 die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengeführt hat. Die BEG ist untergliedert in die Kategorien Wohngebäude (BEG WG), Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Einzelmaßnahmen (BEG EM).

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau, <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-fuer-effiziente-Gebaeude/>

Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind im Original oder in Kopie spätestens am Stichtag beizulegen:

Zu I) Sanierungen im Gebäudebestand

- Rechnungen der ausführenden Unternehmen, Fachunternehmererklärung bei Eigenleistung
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder KfW-Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis („Bestätigung nach Durchführung“)
- ggf. Nachweis des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“

Zu II) Energiesparende Anlagentechnik / Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung

- Rechnungen der ausführenden Unternehmen, Fachunternehmererklärung bei Eigenleistung
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder KfW-Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis („Bestätigung nach Durchführung“)

Zu III) kleine Nahwärmenetze

- maßstäblicher Lageplan mit Trassenverlauf
- Fotos aller Häuser
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs
- Rechnungen der ausführenden Unternehmen
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder KfW-Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis („Bestätigung nach Durchführung“)

Zu IV) Neubauten:

Effizienzhaus 40:

- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower-Door-Test
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder Auszahlung des KfW-Tilgungszuschusses
- ggf. Nachweis des Qualitätssiegels „Erneuerbare-Energien-Klasse“

Passivhaus 40:

- Berechnung nach Passivhausprojektierungspaket (PHPP)
- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower-Door-Test
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder Auszahlung des KfW-Tilgungszuschusses
- ggf. Nachweis des Qualitätssiegels „Erneuerbare-Energien-Klasse“

Zu V) Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher

- Rechnungen der ausführenden Unternehmen

Zu VI) Elektromobilität

- Rechnungen bzw. Kaufvertrag der ausführenden bzw. liefernden Unternehmen
- Berechnung der erwarteten jährlichen Stromproduktion des gesamten Haushalts
- Berechnung des erwarteten jährlichen Gesamtverbrauchs des Haushalts inkl. Mobilität
- Nachweis über den Bezug von Ökostrom beim Bezugsstrom
- bei Hybridfahrzeugen: BAFA-Zuwendungsbescheid

Zu VII) Innovationsförderung

- Unterlagen, die das Projekt genau beschreiben (Technische Details, Lage, Kosten, etc.)
- Rechnungen der ausführenden Unternehmen
- ggf. Fördernachweis BAFA / KfW

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 18.07.2023 in Kraft.